



Regelung der Betreuung von Kindern bei witterungsbedingtem Unterrichtsausfall, an beweglichen Ferientagen und bei schulinternen Lehrerfortbildungen

1. Witterungsbedingter Unterrichtsausfall

Wenn das Ministerium beschließt, dass der **Schulunterricht witterungsbedingt ausfallen** muss, ist es der Ansicht, dass ein sicheres Ankommen in der Schule nicht gewährleistet ist. Der Unterrichtsausfall wird über die Telefonketten der Klassen in Umlauf gebracht. Für Kinder, die trotzdem zur Schule kommen, ist eine Notbetreuung durch Lehrkräfte vom regelmäßigen Schulbeginn bis zum Unterrichtsende gewährleistet. Es besteht ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung.

Ab 12.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr steht dann auch im Hort ein sogenannter Notdienst für die „Hortkinder“ zur Verfügung.

Sofern an Tagen, an denen Unterrichtsausfall angeordnet worden ist, einzelne – von der Schulleitung genehmigte – Schulveranstaltungen dennoch stattfinden (z. B. Theaterbesuch), sind die Schülerinnen und Schüler auch im Rahmen dieser Veranstaltungen (einschließlich Hin- und Rückweg) unfallversichert.

2. Bewegliche Ferientage

Ein **beweglicher Ferientag** ist dagegen gleichzusetzen mit ganz normalen Schulferien. Bewegliche Ferientage sind langfristig festgelegt und angekündigt. Es besteht daher weder von Seiten der Schule noch von Seiten des Hortes eine Verpflichtung zur Betreuung.

3. Schulinterne Lehrerfortbildung

Bei „**schulinternen Lehrerfortbildungen**“ kann die Schule keine Betreuung der Kinder am Vormittag anbieten. Hier bietet der Hort jedoch bei Bedarf eine **Vormittagsbetreuung** - auch für NichtmitgliedsKinder - an. Die zusätzlich entstehenden Personalkosten müssen natürlich gedeckt werden, deshalb entfällt ein Unkostenbeitrag von 5 € für MitgliedsKinder bzw. 8 € für NichtmitgliedsKinder für die Betreuung.